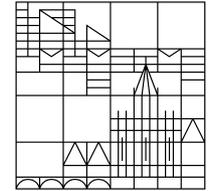


Universität
Konstanz



nexus-Tagung
Forum C
Kommentar

Nikolaus Zahnen

Konstanz, 25. März 2015



Auszug aus dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 35 Abs. 3 LHG

Anrechnungspraktiken an der Universität Konstanz

Individuelle Anrechnung

Wenig regulierte
Einzelfallanrechnung

Verkürzter Studiengang

Beispiel
Weiterbildungsbachelor
Motorische
Neurorehabilitation

Keine Anrechnung im Bereich SQ

Qualitätssicherung?

„Nein!“

Zitat eines Geisteswissenschaftlers auf die Frage

„Sollten Kompetenzen angerechnet werden, die

- in beruflichen Fortbildungen,
- in beruflichen Erstausbildungen,
- in fachschulischen Ausbildungen,
- im beruflichen Gymnasium,
- in der FOS bzw. BOS,
- im allgemeinbildenden Gymnasium,
- in Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- durch informelles Lernen im Beruf,
- durch ehrenamtliche Tätigkeiten

erworben wurden?

„Wir sind hier an einer Universität!“

Antwort auf die Frage „Warum nicht?“

„Bereitet eine Berufsausbildung auf das vor, was hier erwartet wird?“

Korrigierte Antwort

„Das ist noch nicht einmal vorgekommen!“

Zitat eines Fachbereichsreferenten aus den
Sozialwissenschaften

„Das kommt hin und wieder vor.“

Zitat aus den Naturwissenschaften

„Aber nur bei Praktika!“

Ergänzung des Zitats

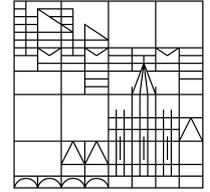
**„Und da schauen wir sehr
genau hin!“**

Ergänzung der Ergänzung

„Aber wir sind sehr wohlwollend!“

Kommentar eines weiteren Referenten

Universität
Konstanz



**Herzlichen
Dank!**

Dr. Nikolaus Zahnen
Referent für Lehrfragen

Tel.: +49 (0) 75 31/88 - 2371

Fax: +49 (0) 75 31/88 - 4023

nikolaus.zahnen@uni-konstanz.de